

Winterreifenpflicht in Deutschland

Es gab bislang keine Winterreifenpflicht bzw. keine „generelle Pflicht zur Verwendung von Winterreifen“ in Deutschland.

Peter Ramsauer, Bundesverkehrsminister, setzte sich für konkrete Bestimmungen in Bezug auf Winterreifen in der Straßenverkehrsordnung (StVO) ein. Es gibt nun eine gesetzliche Definition von Winterreifen und es ist festgelegt, bei welchen Wetterverhältnissen Winter- oder Ganzjahresreifen aufzuziehen sind. Grund hierfür war ein Beschluss des Oberlandesgerichts Oldenburg, wonach die bisherige Vorschrift zu unbestimmt war.

Ein Entwurf Ramsauers über die geplante Änderung der Straßenverkehrsordnung stand am 26.11.2010 im Bundesrat auf der Tagesordnung und wurde beschlossen. Eine generelle Pflicht zur Verwendung von Winterreifen wurde nicht festgelegt.

Die neuen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind am 04.12.2010 mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten.

Bisherige Regelung:

Bislang hieß es im § 2 Abs. 3a StVO:

„Bei Kraftfahrzeugen ist die Ausrüstung an die Wetterverhältnisse anzupassen. Hierzu gehören insbesondere eine geeignete Bereifung und Frostschutzmittel in der Scheibenwaschanlage.“

Das Wort „Winterreifen“ wurde nicht verwendet, sondern die Bezeichnung „geeignete Bereifung“. Ein genauer Zeitraum oder eine genaue Mindesttemperatur wurden auch nicht festgelegt.

Bei Verstoß drohten bis jetzt folgende Bußgelder:

Autofahrer, die gegen diese Vorgaben verstießen, mussten mit 20 € Bußgeld rechnen. Bei zusätzlicher Behinderung (Behinderung des Verkehrs oder die Verursachung eines Unfalls) drohten den Autofahrern 40 € Bußgeld und ein Punkt in Flensburg.

Neuregelung:

Nach dem Beschluss des Bundesrates wird nun in der StVO genau beschrieben, was winterliche Straßenverhältnisse und Winterreifen sind.

Haftungsausschluss: siehe Seite 2

07. Dezember 2010

Bei „Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte“ sind Winterreifen jetzt Pflicht. Ein genau festgelegter Zeitraum oder ein Stichtag für eine Winterreifenpflicht werden nicht vorgesehen.

Als Winterreifen gelten nur Winter- oder Allwetterreifen mit dem M+S - Symbol (Matsch + Schnee) sowie Reifen, die ein Bergpiktogramm bzw. eine Schneeflocke aufweisen.

Das Reifenprofil sollte mindestens 1,6 Millimeter betragen. Die Automobilclubs empfehlen jedoch Profiltiefen von mindestens vier Millimetern, weil der Halt eines Autos damit bei Schnee und Matsch besser ist.

Die Winterreifenpflicht gilt für Autos, Motorräder und Lkw. **Ausländische Pkw, Motorräder und Lkw werden nicht von der Regelung ausgenommen.**

Schwere Nutzfahrzeuge wie Busse und Lkw der Fahrzeugklassen „M2 und M3“ sowie „N2 und N3“ sollen nur auf den Antriebsachsen Winterreifen aufziehen.

Nach ihrer Veröffentlichung am 03.12.2010 im Bundesgesetzblatt wurden die neuen Vorschriften in die StVO aufgenommen und sind seit dem 04.12.2010 in Kraft.

Was ändert sich für Autofahrer:

Wer gegen die neue Regelung verstößt, wird mit 40 € doppelt so viel Bußgeld zahlen wie bisher.

Bei Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer wird ebenfalls ein verdoppeltes Bußgeld von nun 80 € oder mehr wenn einen Unfall verursacht wird. Für Personen die in Frankreich leben wird dieses auch in Flensburg registriert.